

Geschäftsordnung des Elternbeirats am Schickhardt-Gymnasium in Herrenberg

1. Abschnitt – Allgemeines	2
§ 1 Rechtsgrundlagen	2
§ 2 Mitglieder	2
§ 3 Wahrnehmung der Aufgaben	2
2. Abschnitt – Wahl der Funktionsinhaber	2
§ 4 Ämter.....	2
§ 5 Zeitpunkt der Wahl.....	3
§ 6 Vorbereitung der Wahl.....	3
§ 7 Wahlberechtigung	3
§ 8 Wählbarkeit	3
§ 9 Wahlleiter	3
§ 10 Wahlfähigkeit	4
§ 11 Wahlverfahren.....	4
§ 12 Wahlanfechtung	5
§ 13 Amtszeit	5
§ 14 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit	5
3. Abschnitt – Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen	6
§ 15 Aufgaben des Elternbeiratsvorsitzenden.....	6
§ 16 Beauftragte und Ausschüsse.....	6
§ 17 Ordentliche Sitzungen	6
§ 18 Außerordentliche Sitzungen.....	7
§ 19 Beratende Sitzungsteilnehmer.....	7
§ 20 Beratungen und Abstimmungen, Beschlussfähigkeit, Verhinderungen.....	7
§ 21 Beschlussfähigkeit.....	8
§ 22 Vertretung des Vorsitzenden.....	8
4. Abschnitt – Elternkasse.....	8
§ 23 Allgemeines.....	8
§ 24 Zweckgebundene Verwendung.....	8
§ 25 Kassenführung.....	9
5. Abschnitt – Änderungen und Inkrafttreten.....	9
§ 26 Änderung der Geschäftsordnung.....	9
§ 27 Inkrafttreten.....	9

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985, zuletzt geändert am 27. Juni 2018, gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlage für diese Geschäftsordnung bilden:

- a) die § 55 und 57 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) sowie
- b) die § 24 bis 29 der Elternbeiratsverordnung
- c) hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter(innen) in der Schulkonferenz § 47 Abs. 9 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirats sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter(innen) und ihre Stellvertreter(innen) sowie die Elternvertreter(in) der Jahrgangsstufenpflegschaft und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).

§ 3 Wahrnehmung der Aufgaben

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler(innen). Ihm obliegt es,

- a) das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu fördern und mitzugestalten
- b) der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben,
- c) die SMV als Vertretung der Schüler(innen) in die Diskussion und Meinungsbildung einzubeziehen,
- d) Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten,
- e) an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse und der Erarbeitung und Umsetzung von notwendigen Schulreformen mitzuarbeiten und
- f) das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken.

Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt.

2. Abschnitt – Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 Ämter

(1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte

entweder

- a) den/die Vorsitzende(n) des Elternbeirats,
- b) bis zu drei Stellvertreter(innen),

oder

ein Vorstandsteam aus zwei bis vier Personen, die gleichberechtigt und einvernehmlich den Elternbeirat vertreten und aus deren Mitte rotierend einer/eine für je mindestens einen oder auch mehrere Monate formal den Vorsitz des Elternbeirats übernimmt.

(2) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte

- a) eine(n) Kassenführer(in)
- b) zwei Kassenprüfer(innen)
- c) eine(n) oder mehrere Schriftführer(innen)
- d) drei Vertreter(innen) der Eltern in der Schulkonferenz und deren Stellvertreter(innen)
- e) eine(n) Vertreter(in) für den Gesamtelternbeirat.

(3) Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte wählen:

- a) Mitglieder von Ausschüssen
- b) Beauftragte für bestimmte Arbeitsbereiche (z. B. Verkehr, Mensa, Homepage, BOGy...).

§ 5 Zeitpunkt der Wahl

- (1) Die Wahl der unter § 4 aufgeführten Amtsinhaber(innen) findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens innerhalb von 9 Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der jeweiligen Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber(innen) folgt.
- (2) Die Wahl ist zulässig, sobald die Frist für die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats (6 Wochen nach Unterrichtsbeginn) verstrichen ist. Dies gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder des Elternbeirats gewählt sind.

§ 6 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der/die geschäftsführende Elternbeiratsvorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter(innen), bei dessen/deren Verhinderung der/die dienstälteste nicht verhinderte Elternvertreter(in) in der Schulkonferenz, lädt zur Wahl ein und bereitet diese vor.
- (2) Die Einladungen müssen schriftlich ergehen und werden mit Hilfe der Schule erstellt. Sie können durch die Post, per E-Mail oder durch Vermittlung des/der Schulleiters/in den Klassenelternvertretern(innen) und den Vertreter(innen) der Jahrgangsstufenpflegschaft über deren Kinder zugeleitet werden.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 7 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Elternbeirats, d. h. die Klassenelternvertreter(innen), die Vertreter(innen) der Jahrgangsstufenpflegschaft und jeweils deren Stellvertreter(innen). Nur bei der Wahl anwesende Wahlberechtigte können an der Wahl teilnehmen.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Jede(r) Wahlberechtigte ist wählbar, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. Bei der Wahl abwesende Wahlberechtigte können Ihre Bereitschaft, ein Amt zu übernehmen, vor der Wahl gegenüber dem/der Vorsitzenden oder dem Vorstandsteam schriftlich erklären.
- (2) Niemand kann zum/zur Vorsitzenden des Elternbeirats für mehrere Schulen desselben Schulträgers gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Wahlleiter

- (1) Leiter(in) der Wahl zum/zur Vorsitzenden des Elternbeirats ist der/die geschäftsführende Elternbeiratsvorsitzende bzw. ein Mitglied des Vorstandsteams. Der/die neugewählte Vorsitzende des Elternbeirats bzw. ein Mitglied des Vorstandsteams leitet die Wahl der übrigen Amtsinhaber(innen). Im Falle der Verhinderung gilt § 6 (1) entsprechend.
- (2) Wird der/die Wahlleiter(in) selbst für das Amt vorgeschlagen und stellt sich der Wahl, muss er/sie die Leitung für diesen Wahlgang an eine(n) andere(n) Wahlberechtigte(n) abgeben. Diese(r) ist aus der Mitte der anwesenden Wahlberechtigten zu wählen. Entsprechendes gilt für die übrigen zu wählenden Personen.
- (3) Die Aufgabe des/der Wahlleiters/in ist es,
 - a) die Wahlfähigkeit nach § 10 festzustellen,

- b) die wichtigsten Bestimmungen der Wahlordnung bekanntzugeben und für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen,
- c) die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten festzustellen,
- d) Wahlvorschläge entgegenzunehmen,
- e) die vorgeschlagenen Mitglieder zu ihrer Kandidatur zu hören und ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben,
- f) die Abstimmung durchzuführen,
- g) das Wahlergebnis festzustellen und in einer Niederschrift festzuhalten,
- h) die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen,
- i) die Namen der Gewählten unverzüglich dem/der Schulleiter(in) mitzuteilen.

(4) Zur Durchführung dieser Aufgaben kann sich der/die Wahlleiter(in) dreier Personen aus der Mitte des Elternbeirats bedienen.

§ 10 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte des Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Wahlverfahren

(1) Der/die Vorsitzende des Elternbeirats und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in)/Stellvertreter(innen) sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen. Ein Vorstandsteam kann als ganzes Team gewählt werden.

(2) Die Vertreter(innen) in der Schulkonferenz und deren Stellvertreter(innen) werden gemeinsam gewählt. Deren Namen sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmen dem/der Schulleiter(in) mitzuteilen.

(3) Die Abstimmung kann offen, d. h. durch Handzeichen, erfolgen.

a) Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn dies eine(r) der anwesenden Wahlberechtigten fordert.

b) Briefwahl und die Übertragung des Stimmrechtes sind nicht zulässig.

c) Wenn die Elternbeiratssitzung in Form einer Videokonferenz stattfindet (§ 17 (4)), kann eine nach Satz a) verlangte geheime Wahl unter Nutzung der Möglichkeiten der verwendeten Videokonferenzsoftware durchgeführt werden, auch wenn dadurch vollständige Anonymität nicht gewährleistet werden kann. Diejenige(n) Person(en), die das Abstimmungsverhalten der Wahlberechtigten sehen kann (können), ist (sind) verpflichtet, darüber Stillschweigen zu bewahren. Es dürfen keine Aufzeichnungen von der Wahl oder von Informationen angefertigt werden, die Aufschluss über das Wahlverhalten der Wahlberechtigten zulassen.

(4) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang in derselben Sitzung wiederholt. Kommt auch bei der zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet das Los.

(5) Die Gewählten haben dem/der Wahlleiter(in) zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem/einer bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 9 Abs. 3) abzugeben.

(6) Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

§ 12 Wahlanfechtung

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat.
- (2) Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb einer Woche nach der Wahl schriftlich bei dem/der Elternbeiratsvorsitzenden bzw. dem Vorstandsteam oder dem/der Wahlleiter(in) erhoben werden.
- (3) Der/die Elternbeiratsvorsitzende bzw. das Vorstandsteam oder der/die Wahlleiter(in), dem/der der Einspruch zugeht, hat innerhalb einer Woche nach Erhalt des Einspruchsschreibens den Elternbeirat zu einer erneuten Sitzung gemäß § 6 einzuladen.
- (4) Ein(e) vom Einspruch Betroffene(r) gilt für die Leitung der Sitzung als verhindert. § 6 (1) gilt entsprechend.
- (5) Über den Einspruch wird geheim abgestimmt.
- (6) Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist unverzüglich das Verfahren zu einer neuen Wahl einzuleiten.
- (7) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie nach dem spätesten Wahltermin durchgeführt wurde.
- (8) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie in einer Sitzung durchgeführt wurde, die in Form einer Videokonferenz stattfand.

§ 13 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der unter § 4 genannten Amtsinhaber(innen) beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem sie gewählt worden sind.
- (2) Die Amtsinhaber(innen) versehen nach Ablauf des Schuljahres ihr Amt kommissarisch bis zur Neuwahl weiter, auch wenn sie nicht mehr wählbar sind.

§ 14 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit endet für alle in § 4 genannten Amtsinhaber(innen)
 - a) durch Verlust der Wählbarkeit,
 - b) durch Rücktritt oder
 - c) durch Abberufung.
- (2) Rücktritt
 - a) Der Rücktritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Elternbeiratsvorsitzenden bzw. dem Vorstandsteam.
 - b) Der/die Elternbeiratsvorsitzende hat seinen/ihren Rücktritt gegenüber seinem/ihrer Stellvertreter(in) zu erklären.
 - c) Treten der/die Elternbeiratsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(innen) bzw. das Vorstandsteam zurück, so haben sie dies gegenüber den verbleibenden Elternvertreter(innen) der Schulkonferenz zu erklären.
- (3) Die in § 4 genannten Amtsinhaber(innen) können von ihrem Amt dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der bei der Wahl nach § 14 (4) b) anwesenden Elternbeiratsmitglieder eine(n) Nachfolger(in) für den Rest der laufenden Amtszeit wählt.
- (4) Wahlen

a) Die Wahl nach dem Verlust der Wählbarkeit bzw. nach erklärtem Rücktritt eines/einer Amtsinhabers/in hat innerhalb von 3 Wochen, frühestens jedoch nach dem Ende bereits begonnener Ferien, auf einer mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Elternbeirats zu erfolgen.

b) Dasselbe gilt für die Wahl zur Abberufung. Die Frist nach § 14 (4) a) beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem ein schriftliches Gesuch eingeht. Das Gesuch muss von mindestens einem Viertel der Elternbeiratsmitglieder unterzeichnet sein.

(5) Für die Einladung zur Sitzung gilt der/die betroffene Amtsinhaber(in) als verhindert.

3. Abschnitt – Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 15 Aufgaben des Elternbeiratsvorsitzenden

(1) Der/die Elternbeiratsvorsitzende bzw. das Vorstandsteam vertritt den Elternbeirat und dessen Beschlüsse.

(2) Er/sie/es lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, stellt deren Tagesordnung auf, bereitet die Sitzungen vor und leitet diese.

(3) Er/sie kann seinen/ihren Stellvertreter(innen) für bestimmte Angelegenheiten die Vertretung auch dann übertragen, wenn er/sie nicht verhindert ist.

(4) Ein Vorstandsteam hat sich regelmäßig über alle Dinge, die den Vorsitz angehen, auszutauschen und Entscheidungen einvernehmlich zu fällen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der aktuellen Vorsitzenden.

(5) Spätestens eine Woche nach der Wahl entscheidet das Vorstandsteam über die Dauer und Reihenfolge des Vorsitzes, hält diese im Protokoll der ersten Sitzung eines Schuljahres fest und gibt sie Schulleitung und Elternvertreter(innen) schriftlich oder per E-Mail bekannt.

(6) Entweder

der/die Elternbeiratsvorsitzende ist *qua* Amt Mitglied der Schulkonferenz und der Elternbeirat bestimmt einen/eine seiner/ihrer Vertreter(innen) als seine/ihre Vertretung in der Schulkonferenz.

Oder (im Fall eines Vorstandsteams)

der Elternbeirat bestimmt aus den Personen des Vorstandsteams ein Mitglied der Schulkonferenz und dessen Vertreter(in). Diese Person, bzw. ihr(e) Vertreter(in), nimmt in der Schulkonferenz die offiziellen Aufgaben eines/einer Elternbeiratsvorsitzenden wahr.

§ 16 Beauftragte und Ausschüsse

(1) Die vom Elternbeirat bestellten Beauftragten bzw. die von ihnen gebildeten Ausschüsse vertreten im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Elternbeirat.

(2) Die Ausschüsse können eine(n) Vorsitzende(n) und für diese(n) eine(n) Stellvertreter(in) wählen.

(3) Die Beauftragten und die Ausschüsse haben dem Elternbeirat regelmäßig, in eiligen Fällen den Elternbeiratsvorsitzenden bzw. dem Vorstandsteam, über ihre Tätigkeit zu berichten und ggf. die Meinung des Elternbeirats einzuholen.

§ 17 Ordentliche Sitzungen

(1) In jedem Schulhalbjahr findet mindestens eine ordentliche Sitzung des Elternbeirats statt.

(2) Die Einladungen haben schriftlich, per Post oder E-Mail, unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. § 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) In besonders dringenden Fällen kann die Frist nach § 6 (3) gekürzt werden.

(4) Sitzungen können in Präsenz an der Schule oder online („virtuell“) in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Die Form der Sitzung ist in der Einladung mitzuteilen.

§ 18 Außerordentliche Sitzungen

(1) Der Elternbeirat muss zur Sitzung einberufen werden, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder oder der/die Schulleiter(in) dies unter schriftlichen Angabe der zu behandelten Tagesordnungspunkte beantragen.

(2) Die Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung muss binnen zwei Wochen nach Stellung des Antrages erfolgen.

(3) Für die Einladung gilt § 6 entsprechend.

(4) Für den Ort einer außerordentlichen Sitzung gilt § 17 (4) entsprechend.

§ 19 Beratende Sitzungsteilnehmer

Der/die Elternbeiratsvorsitzende bzw. das Vorstandsteam kann weitere Personen, insbesondere den/die Schulleiter(in) und dessen/deren Stellvertreter(in) sowie Vertreter(innen) der SMV, zu den Elternbeiratssitzungen einladen.

§ 20 Beratungen und Abstimmungen, Beschlussfähigkeit, Verhinderungen

(1) Vertraulichkeit

- a) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.
- b) Über bestimmte Beratungspunkte kann Vertraulichkeit beschlossen werden.

(2) Anträge

- a) Anträge zur Tagesordnung sind bei dem/der Vorsitzenden bzw. dem Vorstandsteam des Elternbeirats schriftlich zu stellen. Sie müssen ihm/ihr spätestens drei Tage vor der Sitzung zugegangen sein.
- b) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen in der Sitzung behandelt werden, wenn dies vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen wird.

(3) Beschlussfassung

- a) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- b) Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- c) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Für die Durchführung der Abstimmung gilt § 11 (3) entsprechend, wobei geheim abzustimmen ist, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten fordert.

(5) Niederschrift

- a) Über jede Sitzung des Elternbeirats ist von dem/der Schriftführer(in) oder einem/einer Beauftragten eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden bzw. dem Vorstandsteam und von dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.
- b) Die Niederschrift muss den wesentlichen Gang der Beratungen erkennen lassen. Sie muss insbesondere enthalten
 - a) Sitzungstag, b) Tagesordnung, c) Beginn der Sitzung, d) Anträge, e) Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen, f) Ende der Sitzung und g) Sitzungsteilnehmer.
- c) Jedes Mitglied des Elternbeirats sowie der/die Schulleiter(in) und der/die Schülersprecher(in) erhalten eine Mehrfertigung der Niederschrift, die mindestens die Anträge und die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen enthalten muss.

(6) Abstimmungen und Beschlussfassungen können im schriftlichen Verfahren erfolgen. Dies gilt nicht bei Wahlen und Beschlüssen über Einsprüche gegen Wahlen und bei einer Änderung der Geschäftsordnung.

- a) Bei der Abstimmung im schriftlichen Verfahren hat der/die Elternbeiratsvorsitzende bzw. das Vorstandsteam allen Mitgliedern des Elternbeirats den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zum Abstimmungsverfahren zu äußern und über die gestellten Fragen mit Ja oder Nein schriftlich abzustimmen.
- b) Über die Abstimmung ist von dem/der Vorsitzenden bzw. dem Vorstandsteam des Elternbeirats in einer Niederschrift festzuhalten
 - a) die Zahl der an der Abstimmung Beteiligten, b) das Abstimmungsergebnis und c) die Anzahl der Widersprüche gegen das Verfahren.

Im Übrigen gilt § 20 (5) entsprechend.

- c) Widersprechen mindestens fünf Elternbeiratsmitglieder der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Elternbeirats zu beraten und abzustimmen.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

(1) Vor einer Abstimmung kann jedes Mitglied des Elternbeirats die Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangen.

(2) Ist der Elternbeirat nicht beschlussfähig, so sind die zur Abstimmung stehenden Punkte der Tagesordnung auf einer neu einzuberufenden Sitzung zu behandeln, wobei für die abermals zur Abstimmung gestellten Tagesordnungspunkte der Elternbeirat beschlussfähig ist, auch wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

§ 22 Vertretung des Vorsitzenden

Ist der/die Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn/sie eine/einer der Stellvertreter(innen). Sind auch diese(r) verhindert, so geht die Vertretung auf den/die dienstälteste(n) nicht verhinderte(n) Elternvertreter(in) in der Schulkonferenz über.

4. Abschnitt – Elternkasse

§ 23 Allgemeines

(1) Die Elternkasse setzt sich zusammen aus dem Sozialfonds und der Handkasse für operative Aufgaben.

(2) Die Elternkasse wird vom Elternbeirat verwaltet. Der Sozialfonds ist eigenständiger Teil der Kasse des Vereins der Freunde des Schickhardt-Gymnasiums Herrenberg, wird aber vom Elternbeirat verwaltet und von einem gewählten Mitglied des Elternbeirats geführt (vgl. § 25). Am Ende jedes Kalenderjahres übergibt der/die Kassensführer(in) einen geprüften Kassenbericht an den/die Kassensführer(in) des genannten Vereins, ohne dabei vertrauliche Informationen zur Verwendung des Fonds gemäß § 25 (3) offenzulegen.

(3) Der Elternbeirat kann von den Eltern einen freiwilligen Beitrag zu Sozialfonds und/oder Elternkasse erheben. Über die Höhe des Beitrages gibt der Elternbeirat jeweils neu zu Schuljahresbeginn eine Empfehlung. Die Schule ist beim Einzug der Beiträge behilflich.

§ 24 Zweckgebundene Verwendung

(1) Die Verwendung des Sozialfonds ist zweckgebunden und dient der Unterstützung von bedürftigen Schülern/innen bei gemeinsamen Schulaktivitäten (z. B. Ausflüge, Schullandheim, Schüleraustausch) und bei der Ausstattung bedürftiger Schüler/innen mit Unterrichtsmaterialien (z. B. Lektüre, Sportbekleidung).

(2) Beim Sozialfonds wird eine Rücklage von mindestens 2000,00 € gebildet, um eine langfristige soziale Verwendung sicherzustellen. Auf diese Rücklage darf nur zum Zwecke der sozialen Unterstützung zurückgegriffen werden.

(3) Die Handkasse finanziert die Auslagen, die bei der Arbeit des Elternbeirats und der Ausschussmitglieder entstehen.

(4) Genehmigung

a) Wenn der Betrag 200,00 € pro Einzelfall für den Sozialfonds und 20,00 € für die Handkasse nicht übersteigt, dann steht das Recht, diese Ausgabe zu genehmigen,

- einem/einer der Elternbeiratsvorsitzenden allein zu oder
- (im Fall eines Vorstandsteams) einem der Teammitglieder nach Rücksprache mit den übrigen Teammitgliedern.

b) Über Ausgaben bis 400,00 € entscheidet die Mehrheit der Elternbeiratsvorsitzenden nach § 4 (1) und § 15 (4) gemeinsam.

c) Ausgaben ab 400,00 € – im Einzelfall – müssen vom Elternbeirat genehmigt werden.

§ 25 Kassenführung

(1) Der/die Kassenführer(in) führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit den Elternbeiratsvorsitzenden bzw. dem Vorstandsteam. Zahlungsanweisungen sind gemäß § 24 (4) zu behandeln.

(2) Die vom Elternbeirat bestellten beiden Kassenprüfer(innen) prüfen die Kassenführung jeweils vor der ersten Elternbeiratssitzung des laufenden Schuljahres und geben dem Elternbeirat das Ergebnis bekannt.

(3) Im Umgang mit Namen, Hintergründen usw. der Anträge für den Sozialfonds sind die Verantwortlichen zur Vertraulichkeit verpflichtet.

5. Abschnitt – Änderungen und Inkrafttreten

§ 26 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Für eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Abstimmung über eine Änderung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der schriftlichen Tagesordnung vorgesehen war.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung aus dem Jahr 2020 außer Kraft.